



Inhalt	Seite
44. Bekanntmachung	
Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte Bekanntmachung Konzernabschluss 2021	128
45. Bekanntmachung	
Bekanntmachung bezüglich der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028	132
46. Bekanntmachung	
Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 01.06.2023	133
47. Bekanntmachung	
2. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004	145
48. Bekanntmachung	
3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 12.09.2005	148
49. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte	151
50. Bekanntmachung	
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 06.06.2023	152

44. Bekanntmachung

Veröffentlichung des Sondervermögens Bäder Schwerte

Bekanntmachung

Konzernabschluss 2021

Aufgrund der Vorschrift des § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Ordnung des Rates der Stadt Schwerte hat in seiner Eigenschaft als Betriebsausschuss für das Sondervermögen Bäder Schwerte am 11.05.2023 über den Konzernabschluss zum 31.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der von der Betriebsleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG, Dortmund, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss zum 31.12.2021 des Sondervermögens Bäder Schwerte einschließlich des Konzernlageberichtes wird gebilligt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 26.04.2023 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„An das Sondervermögen Bäder Schwerte:

Prüfungsurteile

„Wir haben den Konzernabschluss des Sondervermögen Bäder Schwerte (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht des Sondervermögen Bäder Schwerte für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und*
- *vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.*

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dortmund, den 26. April 2023

Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Kroniger) (Black)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Konzernabschluss und Konzernlagebericht werden in den Diensträumen der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10 (Rathaus II), 58239 Schwerte, Zimmer 222, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bis zur Feststellung des folgenden Konzernabschlusses zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Schwerte, 31.05.2023

Sondervermögen Bäder Schwerte
Der Betriebsleiter

gez.
Lambio

45. Bekanntmachung
Bekanntmachung
bezüglich
der Wahl der Schöffinnen und Schöffen
für die Amtszeit
01.01.2024 – 31.12.2028

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028 liegt gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit von Montag, 19.06.2023 bis Montag, 26.06.2023 zur Einsichtnahme im Rechtsamt der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31, Zimmer 119, vormittags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Rechtsamt mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach §§ 32- 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Schwerte, 31.05.2023

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

46. Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragsatzung) vom 01.06.2023

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), des § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I Seite 2022) sowie der §§ 1 und 49 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW. Seite 877 bis 942) sowie des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Art der Beiträge, Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 Nummer 3 SGB VIII, für die die Stadt Schwerte Kosten trägt, d. h. für

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 21 KiBiz sowie
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1, 2 und 25 ff. KiBiz sowie für
- außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII und § 9 SchulG i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganz-tags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

erhebt die Stadt Schwerte öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III und IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung des Elternbeitrages mit Beginn des Folgemonats. § 4 Absatz 8 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 4 Beitragsrelevantes

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 dieser Satzung genannten Personen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 dieser Satzung genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.
- (3) Das Kindergeld und Geldleistungen nach §§ 33 i. V. m. 39 SGB VIII sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht eine in § 3 dieser Satzung genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50: 500,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1.000,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1.500,00 €

(7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Betreuungsangebot im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung besucht bzw. besucht hat.

(11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Schwerte zur Zahlung des jeweils höchsten nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

(12) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für ein Kindergarten- bzw. Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 dieser Satzung genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, so ermittelt sich der Elternbeitrag nach den folgenden Absätzen 2 - 4. Drittes Kind im Sinne dieser Satzung ist immer das drittjüngste Kind.

(2) Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach den Beitragstabelle in Anlage 1 ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 50 Absatz 1 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Werden ausschließlich außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das erste Kind erhoben. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 v. H. des maßgeblichen Beitrags nach der Anlage 2. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der OGS enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung. Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert durch die Träger der OGS erhoben und eingezogen. Im Rahmen der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.

(4) Werden gleichzeitig beitragspflichtig Angebote nach den vorgenannten Absätzen 2 und 3 in Anspruch genommen, so beträgt der Beitrag für das Kind, das außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich in Anspruch nimmt, jeweils 50 v. H. des maßgeblichen Betrages entsprechend des Absatzes 3. Ab dem dritten Kind entfällt die Beitragspflicht, sofern für ein Kind ein Beitrag für die Inanspruchnahme eines Angebotes im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung zu entrichten ist.

(5) Wird bei einem Pflegeverhältnis nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist für alle vorgenannten Betreuungsarten kein Elternbeitrag zu zahlen.

(6) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 dieser Satzung genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer in den in § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII aufgeführten Fällen. In diesen Fällen erfolgt für die nachgewiesene Dauer des Leistungsbezuges ohne Prüfung der tatsächlichen Einkünfte eine Beitragsfreistellung. Der Nachweis des vorgenannten Leistungsbezuges ist lückenlos zu führen, ansonsten gilt § 6 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes und/oder die Tagespflegeperson der Stadt Schwerte unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 dieser Satzung genannten Personen sowie die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit.

(2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Beitragsbefreiung nach § 5 Absatz 6 dieser Satzung durch die Vorlage der entsprechenden Bewilligungsbescheide.

(3) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht, nicht in ausreichendem Maße oder nicht fristgemäß nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7 Festsetzung des Elternbeitrags

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.

(2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Schwerte aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

(4) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 8 Überprüfung

Die Stadt Schwerte ist unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 dieser Satzung genannten Personen zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, den Ferien oder ähnlichen Tatbeständen.

(2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

(3) Etwaige, sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebene Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen aufzurechnen; sich ergebene Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

(4) In den Fällen außergewöhnlicher, über einen gewissen Zeitraum andauernder Ereignisse, beispielsweise Streik, Pandemien oder größerer Schadensfälle, die eine vollständige Schließung der Einrichtungen oder lediglich die Gewährleistung einer Notbetreuung zur Folge haben, kann die Stadt Schwerte die Erhebung von Elternbeiträgen aussetzen. Zeitraum, Umfang und Hinweise zum Verfahren sind in geeigneter Weise den Beitragspflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 11 Umfang der Beitragspflicht

Abweichend von § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen unter Zugrundelegung gestaffelter wöchentlicher Betreuungszeiten gemäß der Beitragstabelle in Anlage 1 festgesetzt. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert.

III. Abschnitt Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 12 Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur

Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Zur Ermittlung der monatlichen Betreuungszeit wird falls erforderlich die wöchentliche Betreuungszeit grundsätzlich mit dem Faktor 4,33 multipliziert. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch eventuelle Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

(3) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung ein Entgelt für das Mittagessen erheben (§ 51 Absatz 3 KiBiz).

IV. Abschnitt Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich

1. Kapitel

§ 13 Betreuungsangebote

(1) Die Offene Ganztagschule der Grundschulen (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und nach Bedarf an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie in den Schulferien (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in der ersten Hälfte der Weihnachtsferien im Dezember) Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens jedoch bis 15.00 Uhr täglich. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. In den Ferien wird dieses Angebot bei Bedarf schul- und standortübergreifend organisiert.

(2) Für Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind/ihre Kinder einen zeitlich geringeren Betreuungsbedarf haben, bietet die Stadt Schwerte an allen Grundschulstandorten die Möglichkeit der Betreuung im Rahmen der zeitsicheren Schule. Die Betreuung beginnt je nach Unterrichtszeit der jeweiligen Grundschule nach dem Ende der 4. Stunde und endet grundsätzlich spätestens um 14.00 Uhr. Das Angebot der zeitsicheren Schule kommt zustande, wenn an einer Grundschule mindestens 10 Kinder hierfür angemeldet werden. Die maximale Gruppenstärke soll 25 Kinder betragen. In den Sommerferien NRW wird an zwei Grundschulstandorten im Stadtgebiet Schwerte für alle OGS-Standorte möglichst unter Mitwirkung aller OGS-Träger ein jeweils dreiwöchiges Betreuungsangebot offeriert. Die jeweiligen Betreuungsorte und -zeiten für die Sommerferien werden bei der Anmeldung zur zeitsicheren Schule mitgeteilt. Die OGS-Träger sind berechtigt, für spezielle Ferienangebote (z. B. Ausflüge) ein zusätzliches Entgelt zu erheben.

(3) Der Umfang der Randzeitenbetreuung richtet sich nach dem Bedarf der Erziehungsberechtigten an der jeweiligen Schule und wird in der Regel als Frühbetreuung vor dem Unterrichtsbeginn der jeweiligen Grundschule angeboten. Die Träger haben in Absprache mit der Schule die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage ein weiteres Angebot der Randzeitenbetreuung

einzurichten. Die hierfür anfallenden Elternbeiträge richten sich nach der maßgeblichen Beitragstabelle der Anlage 3.

(4) Das Angebot der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung kann zeitlich flexibel an allen Wochentagen oder auch nur einzelnen Tagen in Anspruch genommen werden.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, der zeitsicheren Schule und der Randzeitenbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 14

Teilnahme, Aufnahme

(1) Schülerinnen und Schüler können an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme an einem oder mehreren außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich setzt eine Anmeldung grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.).

(3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines jeden Monats möglich, soweit wieder zu besetzende Plätze vorhanden sind.

§ 15

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich bei einer Änderung der Personensorge für die Schülerin/ den Schüler oder einen Wechsel der Schule während des Schuljahres. Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann. In den vorgenannten Fällen ist die Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.

(2) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch Verwaltungsakt des Schulträgers im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Träger der Angebote von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin/ des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin/ der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen unmöglich gemacht wird,

4. der Elternbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird oder
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Im Falle eines Ausschlusses entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem Ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

2. Kapitel

§ 16

Zahlungsvorbehalt für Öffentliche Zuschüsse

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

§ 17

Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der Träger

(1) Die Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der Angebote sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.

(2) Die Träger übersenden der Stadt bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

(3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen.

(4) Bei Beendigung der Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt an das Land NRW bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen Träger zur Verfügung gestellt.

V. Abschnitt

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 31.01.2022 außer Kraft.

Anlagen
Beitragstabellen

Kindertagespflege, Großtagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen - Beitragstabelle ab 01.08.2023																			
Ein- kommen ab	Stun- den- satz 2020	Wochenstunden																	
		5		10		15		20		25		30		35		40		45	
		alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	0,43 €	10 €	11 €	19 €	20 €	28 €	29 €	37 €	39 €	47 €	49 €	56 €	58 €	65 €	67 €	74 €	77 €	84 €	87 €
37.500 €	0,52 €	12 €	13 €	23 €	24 €	34 €	36 €	46 €	48 €	57 €	59 €	68 €	71 €	79 €	82 €	91 €	94 €	102 €	106 €
45.000 €	0,64 €	14 €	15 €	28 €	29 €	42 €	44 €	56 €	58 €	69 €	72 €	83 €	86 €	97 €	100 €	111 €	115 €	124 €	128 €
52.500 €	0,78 €	17 €	18 €	34 €	36 €	51 €	53 €	68 €	71 €	84 €	87 €	101 €	105 €	118 €	122 €	135 €	140 €	152 €	157 €
60.000 €	0,95 €	21 €	22 €	41 €	43 €	62 €	64 €	82 €	85 €	103 €	107 €	123 €	127 €	144 €	149 €	164 €	169 €	185 €	191 €
67.500 €	1,15 €	25 €	26 €	50 €	52 €	75 €	78 €	100 €	103 €	125 €	129 €	150 €	155 €	175 €	181 €	200 €	206 €	225 €	232 €
75.000 €	1,41 €	31 €	32 €	61 €	63 €	92 €	95 €	122 €	126 €	153 €	158 €	183 €	189 €	214 €	221 €	244 €	252 €	275 €	284 €
82.500 €	1,72 €	38 €	40 €	75 €	78 €	112 €	116 €	149 €	154 €	186 €	192 €	224 €	231 €	261 €	269 €	298 €	307 €	335 €	346 €
90.000 €	2,10 €	46 €	48 €	91 €	94 €	137 €	142 €	182 €	188 €	227 €	234 €	273 €	282 €	318 €	328 €	363 €	374 €	409 €	422 €
97.500 €	2,56 €	56 €	58 €	111 €	115 €	167 €	173 €	222 €	229 €	277 €	286 €	333 €	343 €	388 €	400 €	443 €	457 €	499 €	514 €
105.000 €	3,12 €	68 €	71 €	136 €	141 €	203 €	210 €	271 €	280 €	338 €	349 €	406 €	419 €	473 €	488 €	541 €	558 €	608 €	627 €

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich - Beitragstabelle ab 01.08.2023						
Einkommen ab	Frühbetreuung		Zeitsichere Schule		OGS	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
30.000 €	17 €	18 €	55 €	57 €	67 €	70 €
37.500 €	20 €	21 €	62 €	64 €	75 €	78 €
45.000 €	23 €	24 €	71 €	74 €	83 €	86 €
52.500 €	26 €	27 €	79 €	82 €	92 €	95 €
60.000 €	29 €	30 €	88 €	91 €	102 €	106 €
67.500 €	32 €	33 €	98 €	101 €	115 €	119 €
75.000 €	37 €	39 €	110 €	114 €	127 €	131 €
82.500 €	41 €	43 €	121 €	125 €	140 €	145 €
90.000 €	45 €	47 €	133 €	137 €	155 €	160 €
97.500 €	49 €	51 €	147 €	152 €	171 €	177 €
105.000 €	53 €	55 €	161 €	166 €	189 €	195 €

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 01.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o. g. Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 01.06.2023 stimmt mit dem am 24.05.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 01.06.2023

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

47. Bekanntmachung

2. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgenden 2. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 16.09.2004 beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Anmelden und Ausleihe

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Leseausweis ist bei der Bibliotheksnutzung mitzuführen. Die/der Nutzende ist verpflichtet, der Stadtbücherei die Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Auch der Verlust des Leseausweises ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Nutzende bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können einen eigenen Leseausweis beantragen. Dazu werden die schriftliche Zustimmung und der gültige Personalausweis einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt. Die/Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Mit dem Leseausweis können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, Hörbücher, Gesellschaftsspiele	28 Kalendertage
Zeitschriften, CD-ROMs	14 Kalendertage
DVDs, Konsolenspiele	14 Kalendertage

In Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein. Nicht entlehbare Medien sind besonders gekennzeichnet.

Wenn die Medien nicht anderweitig reserviert sind, sind bis zu 3 Verlängerungen der Leihfrist möglich. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben. Vor Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, diese müssen gemeldet werden. Bei Beschädigung und Verlust von Medien haftet die/der Nutzende. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit ausgeliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Die

Vervielfältigung und Mehrfachinstallation von CDs, CD-ROMs und DVDs sind rechtlich nicht gestattet und werden von der Stadtbücherei zur Anzeige gebracht.

(3) Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist der Erwerb eines Leseausweises der Stadtbücherei Schwerte. Die Nutzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Es ist nicht gestattet, Inhalte auf die Festplatte zu laden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Inhalte des Internet. Das Aufrufen pornographischer, pädophiler, rassistischer, faschistischer oder Gewalt verherrlichender, sowie in Deutschland unter Strafe gestellter Inhalte ist verboten. Zuwiderhandelnde Personen werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen.

Das selbständige Arbeiten an den Internetzugängen wird erwartet, es wird keine Betreuung gewährleistet.

Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Ausleihe von Non-Book-Medien und die Nutzung des Internets grundsätzlich gestattet. Eltern, die damit nicht einverstanden sind, teilen das der Stadtbücherei schriftlich mit.

(4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.

(5) Mit der Rückgabe des Leseausweises endet das Nutzungsverhältnis. Nutzende, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Büchereileitung und das damit beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die einem/einer Nutzenden in den Räumen der Bücherei abhandenkommen oder deren Beschädigung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 3

Der 2. Nachtrag der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende II. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige II. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 stimmt mit dem am 20.03.2023 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

gez.
Schwerte, 12.06.2023

Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

48. Bekanntmachung

3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 12.09.2005

Auf Grund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes in seiner Sitzung am 20.03.2023 folgenden 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 12.09.2005 beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

Personen unter 18 Jahre	kostenlos
Jahresgebühr pro Leseausweis	20,00 €
Jahresgebühr für eine Partnerkarte (2 Personen mit gemeinsamer Adresse)	20,00 € jede weitere Person + 8,00 €
Tagesticket (ermöglicht die Entleihung am Tag der Ausstellung)	4,50 €
Ermäßigte Jahresgebühr (für Schüler*innen, Studenten*innen, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Schwerbehinderte sowie Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbücherei, jeweils mit entsprechendem Nachweis)	10,00 €

§ 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

Schaden- und Kostenersatz

Für den Ersatz eines Leseausweises, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden der/dem Nutzenden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Ersatz des Leseausweises	4,00 €
Verlust einer Mediennummer	2,50 €
Reparatur oder Reinigung eines defekten oder verschmutzten Mediums	5,00 € Bearbeitungsgebühr
Medienersatz Mediums +	Wiederbeschaffungswert des 5,00 € Bearbeitungsgebühr

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der/die Nutzende ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeitern*innen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums + 5,00 € Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

§ 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

Säumnisgebühr

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Überschreiten der Ausleihfrist um:

bis zu einer Kalenderwoche	pauschal	2,00 €
bis zu 2 Kalenderwochen	pro Medium	1,00 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühren
bis zu 3 Kalenderwochen	pro Medium	2,50 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühren
bis zu 4 Kalenderwochen	pro Medium	4,50 € + 2,00 € Bearbeitungsgebühren

Überleiten eines Mahnfalls nach der letzten Mahnstufe an die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde 10,00 €

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben.

§ 4

§ 5 erhält folgende Fassung:

Internet-Nutzung

Für die Internetnutzung fallen keine Gebühren an. Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN A4-Seite 0,10 € in schwarz/weiß, 0,20 € in Farbe.

§ 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

Bestseller-Service

Die Gebühr für Medien aus dem Bestseller-Service beträgt 2,00 € je Medium, die Ausleihfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt.

§ 6

Der 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der obige 3. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Stadtbücherei Schwerte vom 12.09.2005 stimmt mit dem am 20.03.2023 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.06.2023

gez.
Frommeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

49. Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Dortmund und Schwerte findet am Mittwoch, 21. Juni 2023 um 08.30 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Dortmund, Freistuhl 2, 44137 Dortmund statt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung Niederschrift der Sitzung vom 29. November 2022
2. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG und die Entlastung der Organe der Sparkasse Dortmund
3. Verschiedenes

Schwerte, 31. Mai 2023

gez.
Axourgos
Bürgermeister

50. Bekanntmachung

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 06.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz-LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712) und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW Seite 524) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) in der Stadt Schwerte zur

- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
- Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), in der zur Zeit gültigen Fassung und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

- (2) Geschützt sind Laubbäume, Eiben, Wallnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen
 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume unter Anwendung der ZTV Baumpflege (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege), ausgenommen sind wesentliche Veränderungen im Sinne von Absatz 1, Satz 2,
 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
 3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen auf privaten Grundstücken zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Schwerte unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen und Verdichtungen des Wurzelbereiches,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Verhinderung unerwünschten Aufwuchses,
 6. Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur Fläche befestigten gehört, gleiches gilt für die Ablagerung von Gegenständen.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Schwerte kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Schwerte kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes nach § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde. Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) - VwVG NRW - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 4. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 6. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Schwerte schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. In dem Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des geschätzten Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes

bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 Satz 1 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindestumfang von 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen und zu erhalten. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem marktüblichen Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Hinzu kommen 30 % des Nettoerwerbswertes als Kostenersatz für eine künftige Pflanzung (§ 10).
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes nach § 1 gewahrt bleiben.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb von 1,5 Jahren nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorzunehmen und der Stadt Schwerte schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume im Sinne des § 2, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der geschätzte Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder

Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Betretungsrecht

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.

§ 12

Verwaltungsgebühren

Für Entscheidungen nach dieser Satzung werden in Abhängigkeit von der Art des Ausnahme- und Befreiungstatbestandes folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|-------|
| a. nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Ziffer 2 | 47 € |
| b. nach § 6 Abs. 1 Ziffer 3 bis 6 | 95 €. |

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 2. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,
 3. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 4. seinen Verpflichtungen nach den §§ 7 oder 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 20.11.1992 in der Fassung des III. Nachtrages vom 20.12.2001 außer Kraft.

-BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 06.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Schwerte vom 06.06.2023 stimmt mit dem am 24.05.2023 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 06.06.2023

gez.
Axourgos
Bürgermeister

Schwerte APP



Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

